

Die Menschenrechte drohen dereguliert zu werden

SYMPOSIUM / Verschiedene Referate beleuchteten die Bedeutung des demokratischen Rechtsstaates für die Durchsetzung der Menschenrechte.

BASEL. Neben den an die Opfer des Terroranschlags in den USA erinnernden Kerzen und dem aufgeschlagenen Kondolenzbuch in der Elisabethenkirche erfuhr das Referat von Gret Haller, Botschafterin der Schweiz beim Europarat und ehemalige Ombudsfrau für Menschenrechte in Sarajevo, eine beklemmende, zusätzliche Bedeutungsaufladung.

In ihrem Vortrag mit dem Titel „Deregulierung der Menschenrechte“ führte Haller in ihrem historischen Abriss die Wendepunkte in der Entstehung und der formalen Einrichtung der Menschenrechte in Europa vor. Mit dem Aufzeigen der historisch begründeten transatlantischen Unterschiede im (Menschen-)Rechtsverständnis von Europa und den USA führte Haller über in die Debatte über die durch die ökonomische Globalisierung und der damit einhergehenden Schwächung der nationalen Souveränität bedingten Gefahren einer zunehmenden Deregulierung der Menschenrechte.

Ausgehend von der moralischen Individualisierung und dem daraus folgenden Aufbruch der sozialen Struktur, die nach der Reformation einsetzten, zeigte Haller, wie erst die Einrichtung einer souveränen Staatsgewalt, die die Trennung von Recht und Moral voraussetzte, die rechtliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte bildete.

Die Menschenrechte sind international einklagbar

Die durchgesetzte Forderung nach Demokratie in der Französischen Revolution, wonach der einzelne Bürger an der Gesetzgebung teilhaben soll und damit Adressat sowie Mitautor der Rechte wird, stellte die zweite Voraussetzung für die Etablierung der Menschenrechte dar. Schliesslich wurde der Staat 1948 als Garant der Menschenrechte in die internationale Gemeinschaft der National-Staaten eingebunden, und das Individuum wurde zum Völkerrechtssubjekt. Die einzelne Rechtsperson konnte nun die Menschenrechte international einklagen.

Mit der Aushöhlung der nationalen Souveränität durch die Globalisierung beobachtet Gret Haller die Abkoppelung der Menschenrechte von Demokratie durch Entstaatlichung und Entformalisierung des Rechts. Im Völkerrecht ist zunehmend zu unterscheiden zwischen dem durchsetzbaren, verbindlichen „Hard Law“ und dem etwa durch Nicht-Regierungs-Organisationen oder Konzerne festgelegten und angewandten „Soft Law“. Dieses ist nur bei denjenigen Staaten durchsetzbar, die es anerkennen, und bedarf zur Durchsetzung somit mächtiger Fürsprecher. Mit der heutigen Tendenz, so Haller, dass das „weiche Gesetz“ nicht mehr in „hartes Gesetz“ umgewandelt wird, drifte die Verwirklichung von Menschenrechten immer mehr vom Recht ab hin zur Interessenspolitik.

Gegenwärtig halte auch die Moral wieder zunehmend Einzug in die Anwendung des Rechts, womit der persönliche Freiraum schwindet und ein Rückfall in mittelalterliche Rechtspraxis drohe, wo nur der tugendhafte Mensch Anspruch auf Grundrechte geltend machen kann. Die Deregulierung der Menschenrechte sei ein grosser Angriff auf die Menschenrechte, und Europa, dessen Staaten die nichtreligiöse Begründung der Nation gemeint haben, müsse seine historische Erfahrung vermehrt in die Menschenrechtspolitik und in internationalen Beziehungen einfließen lassen.

In ihrem Referat über den unterschiedlichen Schutz von Menschenrechten durch den Staat und lokale Nicht-Regierungs-Organisationen wie etwa Stiftungen, Kirchen oder Verbände, betonte auch Strafgerichtspräsidentin Marie-Louise Stamm, dass der Schutz der Menschenrechte ein Grundauftrag des Staats sei und nur ein demokratisch legitimer Rechtsstaat die Grundgesetze in ihrer Gesamtheit gewährleisten könne. Während die NGOs vom Staat vernachlässigte Zwecke verfolgen können, und der Staat beim Nachkommen konkreter lokaler

Bedürfnisse auf sie angewiesen sei, dürfe man nicht vergessen, dass NGOs nicht unbedingt eine demokratische Struktur hätten, nicht kontrollierbar seien, und nicht unbedingt alle partizipieren liessen.

Alt Grossratspräsident Markus Ritter, Mitglied des Verfassungsrats, ergänzte, der Gegensatz Staat-NGOs solle nicht als Hindernis zur Durchsetzung der Menschenrechte verstanden werden: Gerechtigkeit müsse das Fundament einer Ordnung bilden, und Wohltätigkeit müsse als Korrektiv wirken, weil Gerechtigkeit der Ergänzung bedürfe.

Von Susan Gürber

Fortsetzung folgt:

Der Einladung der Forschungsgemeinschaft „Mensch im Recht“ zum erstmalig durchgeführten dreitägigen Symposium „Menschenrechte konkret – Die Rolle der lokalen NGOs“ ins Unternehmen Mitte folgten etwa 300 interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer. Die Bandbreite der Referenten, die sich dem Thema von verschiedenster Seite her näherten, widerspiegelte den interdisziplinären Dialogcharakter und die Zusammenführung von theoretischer Reflexion und praxisorientierter Lösungsfindung, die die Arbeit der Forschungsgemeinschaft „Mensch im Recht“ kennzeichnet. Nächstes Jahr (12.-14. September 2002) wird die Forschungsgemeinschaft wieder ein dreitägiges Symposium durchführen, das sich dem Themenkreis Integration widmen wird. Die Frage der Integration stellt sich nicht nur bei Migranten und Migrantinnen, sondern auch zwischen gegensätzlichen gesellschaftlichen Gruppen, wie etwa arm – reich, alt – jung etc. Info: www.mensch-im-recht.ch. (sug)